

GESETZENTWURF

der CDU-Landtagsfraktion
der SPD-Landtagsfraktion
der PIRATEN-Landtagsfraktion
der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes entspricht nicht mehr in jeder Hinsicht den Erfordernissen der Rechtsprechung. Zudem fehlen einerseits wesentliche Vorschriften, z.B. die Konstituierung des neu gewählten Landtages betreffen, andererseits enthält das Gesetz redundante Regelungen zu anderen Gesetzen. Letztlich sind auch Anpassungen von nicht mehr zutreffenden Verweisungen und redaktionelle Bereinigungen notwendig. Dies bedingt die Änderungen im Fraktionsrechtsstellungsgesetz.

B. Lösung

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes wird um die Regelung der Konstituierung des Landtages ergänzt, Redundanzen werden gestrichen, Verweisungen aktualisiert und redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Keine.

G e s e t z**zur Änderung des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes
und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen
des Landtages des Saarlandes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zum I. Abschnitt wird das Wort „Abgeordnete“ gestrichen und das Wort „Konstituierung“ eingefügt.
2. Folgender § 1 wird eingefügt:

„§ 1
Konstituierung

(1) Der neugewählte Landtag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten des Landtages einberufen.

(2) In der ersten Sitzung des Landtages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Landtages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

(3) Der Alterspräsident eröffnet die Sitzung, lässt die Beschlussfähigkeit des Hauses durch Namensaufruf feststellen und führt die Wahl des Präsidenten durch. Zur Durchführung der Wahl ernennt der Alterspräsident zwei Abgeordnete zu vorläufigen Schriftführern.“

3. Der II. Abschnitt wird gestrichen.
4. § 28 wird aufgehoben.
5. Die Abschnitte III bis XII werden zu Abschnitten II bis XI.
6. Die §§ 29 bis 63a werden zu §§ 2 bis 37, die §§ 64 bis 83 zu §§ 38 bis 57.
7. Im neuen § 22 werden in Absatz 1 die Wörter „für Zeugen“ gestrichen.
8. Der neue § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands bedienen.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.
9. Im neuen § 30 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
10. Abschnitt XIII wird gestrichen.
11. § 84 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen des Landtages des Saarlandes (Fraktionsrechtsstellungsgesetz) vom 13. November 1996 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2014 (Amtsbl. I S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes entspricht nicht mehr in jeder Hinsicht den Erfordernissen der Rechtsprechung. Zudem fehlen einerseits wesentliche Vorschriften, z.B. die Konstituierung des neu gewählten Landtages betreffen, andererseits enthält das Gesetz redundante Regelungen zu anderen Gesetzen. Letztlich sind auch Anpassungen von nicht mehr zutreffenden Verweisungen und redaktionelle Bereinigungen notwendig.

Das Gesetz über den Landtag des Saarlandes wird um die Regelung der Konstituierung des Landtages ergänzt, Redundanzen werden gestrichen, Verweisungen aktualisiert und redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Daraus folgt der Änderungsbedarf im Fraktionsrechtsstellungsgesetz.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 und Nr. 2

Bislang fehlt es an einer Regelung, von wem ein neugewählter Landtag zu seiner ersten Sitzung einberufen wird. Die weiteren Regelungen zum Ablauf der ersten Sitzung finden sich zudem in der Geschäftsordnung des Landtages, was im Hinblick auf das Diskontinuitätsprinzip Zweifeln begegnet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Regelung in das Landtagsgesetz überführt und um eine ausdrückliche Normierung der Einberufung ergänzt werden.

Die Abschnittsüberschrift musste redaktionell angepasst werden.

Zu Nr. 3 bis Nr. 6

Durch die Einführung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes war eine Vielzahl von Vorschriften aufgehoben worden. Die vorliegende Änderung soll daher zur redaktionellen Anpassung genutzt werden.

Der Inhalt von § 28 wird dabei in das systematisch zutreffendere Fraktionsrechtsstellungsgesetz übernommen.

Zu Nr. 7

Bei der Streichung der Wörter „für Zeugen“ handelt es sich um die Bereinigung einer falschen Formulierung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 8

Gemäß Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 10. Januar 2003 steht einem Betroffenen von Verfassungen wegen das Recht zu, sich für das gesamte Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss eines Rechtsbeistands zu bedienen.

Die anderslautenden Regelungen des Landtagesgesetzes sind dieser Rechtsprechung anzupassen.

Zu Nr. 9

Das in Bezug genommene Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist außer Kraft getreten. An seine Stelle sind mit Wirkung vom 1. Juli 2004 die entsprechenden Regelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes getreten. Das Landtagsgesetz ist dem anzupassen.

Zu Nr. 10 und Nr. 11

§ 84 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und konnte aufgehoben werden. Entsprechend war der zugehörige Abschnitt zu streichen.

Zu Artikel 2

Der im Verhältnis zum bisherigen Wortlaut des § 1 weitergehende Regelungsgehalt des bisherigen § 28 des Landtagsgesetzes wird übernommen. Der neue Absatz 4 wird redaktionell bereinigt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.